

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/24 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 26. April 1994
zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens
für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens
zum Schengener Übereinkommen (Bonner Protokoll)

A. Problem

Das Protokoll regelt die Anwendung asylrechtlicher Normen im Hinblick auf eine Kollision zwischen dem Schengener Durchführungsübereinkommen und dem Dubliner Übereinkommen. Das Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 dient der Verwirklichung eines Raums ohne Binnengrenzen im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte (nunmehr: Artikel 7a EG-Vertrag), in dem es die für den Bereich „Asyl“ erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen schafft. Es entspricht außerdem der im Bereich des Innern angestrebten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Asylpolitik gemäß Titel VI Artikel K. 1 Nr. 1 des EU-Vertrages vom 7. Februar 1992.

Das Zustimmungsgesetz zum Dubliner Übereinkommen ist vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 (225. Sitzung) beschlossen worden. Es ist inzwischen in Kraft getreten (BGBl. 1994 II S. 791). Das Übereinkommen bezieht sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 enthält gleichermaßen Zuständigkeitsregelungen für die Behandlung von Asylbegehren (Titel II, Kapitel 7). Es ist am 1. September 1993 in Kraft getreten, allerdings noch nicht gemäß Nummer 1 der Schlußakte in Kraft gesetzt worden. Es soll zwischen den fünf Ersatzunterzeichnerstaaten, Portugal und Spanien angewendet werden, sobald das Schengener Informationssystem (SIS) funktionsfähig ist.

Der Schengener Exekutivausschuß hat zur Frage, welche asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, erklärt, daß mit Inkrafttreten des von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterzeichneten Übereinkommens von Dublin vom 15. Juni 1990 die Bestimmungen nach Titel II Kapitel 7 des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 keine Anwendung mehr finden sollen. Zu diesem Zweck ist am 26. April 1994 in Bonn ein Protokoll unterzeichnet worden. Dieses ist gemäß Artikel 3 Abs. 1 des Textes in den Vertragsstaaten zu ratifizieren.

B. Lösung

Ratifizierung des Protokolls vom 26. April 1994. Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten sind durch das Gesetz erkennbar nicht zu erwarten.

Finanzielle Belastungen entstehen nicht. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/24 –
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. März 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Dietmar Schlee
Jochen Welt
Berichtersteller

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Manfred Such

**Bericht der Abgeordneten Dietmar Schlee, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,
Jochen Welt und Manfred Such**

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1995 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

2. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. März 1995 beraten und ihm in der Einzel- und Schlußabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD mit Mehrheit zugestimmt.

3. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., aber in der Sache auch die Fraktion der SPD, haben die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Intentionen gebilligt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erklärt, daß sie grundsätzlich Einwendungen gegen die Regelungen im Schengener Durchführungsübereinkommen und dem Dubliner Übereinkommen hat. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist für sie die Basis für Mindeststandards für den Bereich „Asyl“. Dies sieht sie nicht als gegeben an. Die Gruppe der PDS hat den Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Bonn, den 10. März 1995

Dietmar Schlee
Berichterstatte

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Jochen Welt

Manfred Such